



## **Merkblatt: Offenes Feuer im Freien**

Das Verbrennen von holzigen/strohigen Abfällen bzw. der Umgang mit offenem Feuer in der freien Natur ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Um Brandgefahren bzw. Fehlalarme zu vermeiden, müssen aber einige grundlegende Pflichten beachtet werden. Hier möchten wir Ihnen die wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten.

### **„Was zählt als offenes Feuer?“**

- Lagerfeuer, Feuer zum Grillen, Verbrennen von Holzabfällen
- Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni-, bzw. Sonnwendfeuer)
- brennende Zündhölzer, Zigaretten und Tabakspfeifen
- Himmelslaternen (verboten!)

### **„Wann brauche ich für ein offenes Feuer eine Erlaubnis?“**

- beim Entzünden außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze (z.B. öffentlicher Grillplätze),
- im Wald und wenn folgende Entfernungen unterschritten werden:
  - 100 Meter von einem Wald
  - 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen
  - fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ab gemessen)
  - fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen
- **Erlaubnisfrei ist das Verbrennen von Abfällen in Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung!!**

### **„Wohin melde ich?“**

- beim Entzünden eines Feuers im Wald oder Unterschreiten der Mindestentfernung zu einem Wald: beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (wird über Gemeinde weitergeleitet, Genehmigung abwarten)
- in den sonstigen Fällen: bei der Gemeinde

### **„Bestehen weitere Anzeige- oder Erlaubnispflichten?“**

- **Es wird darum gebeten auch in erlaubnisfreien Fällen das Entzünden eines Feuers bei der Gemeinde an-zuzeigen, um unnötige Einsätze der ehrenamtlichen Feuerwehren zu vermeiden.**
- Die Zustimmung des Grundstücksberechtigten ist einzuholen.
- Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.

### **„Was muss ich sonst noch beachten?“**

- Vor dem Entzünden eines Feuers (auch dem Anzünden eines Zündholzes oder einer Zigarette!) muss sichergestellt sein, dass dies keine Gefahr für die Umgebung (Menschen, Pflanzen oder Tiere) darstellt. Grundsätzlich besteht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald Rauchverbot.
- Die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sollen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz – keine imprägnierten oder behandelten Hölzer, Spanplatten, Möbel, Altöle, Altreifen oder Kunststoffe – verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Der Waldbrandgefahrenindex ist zu beachten ([www.dwd.de](http://www.dwd.de))
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein, ggf. muss die Glut mit Wasser ganz abgelöscht werden.
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

### **„Mache ich mich bei Pflichtverletzungen strafbar?“**

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.
- Wer fremde Wälder durch offenes Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

### **„Wo kann ich nähere Informationen erhalten?“**

- Für alle Fragen zur sicherheitsrechtlichen Erlaubnis und Anzeige von offenen Feuern können Sie sich an die Gemeinde wenden: Gemeinde Georgensgmünd Tel 09172 / 703 15 Fax: 09172 / 703 50  
Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd, Mail: [info@georgensgmueund.de](mailto:info@georgensgmueund.de), Internet: [www.georgensgmueund.de](http://www.georgensgmueund.de)

## **Rechtliche Hinweise zum Abbrennen**

### **von Johannisfeuern, Verbrennen von Käferholzmaterial, Ästen oder sonstigen Feuern im Freien:**

1. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hingewiesen:

#### **§ 3 Feuer im Freien**

(1) Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.
- Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

(2) **Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer** dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Die in Absatz 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

2. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers unbedingt telefonisch für die Integrierte Leitstelle Schwabach oder die Polizei erreichbar sein!

#### **Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) Art. 17 Feuergefahr**

(1) Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon

1. eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben,
2. ein unverwahrtes Feuer anzünden,
3. einen Kohlenmeiler errichten oder betreiben,
4. Bodendecken abbrennen oder
5. Pflanzen oder Pflanzenreste flächenweise absengen will, bedarf der Erlaubnis. Diese darf nur erteilt werden,

wenn das Vorhaben den Belangen der Sicherheit, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwiderläuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind.

(2) In einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als einhundert Metern davon dürfen nicht

1. offenes Licht angezündet oder verwendet werden,
2. brennende oder glimmende Sachen weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden,
3. ein nach Absatz 1 Nr. 2 angezündetes Feuer unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden.

(4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 gelten nicht

1. für den Waldbesitzer und für Personen, die er in seinem Wald beschäftigt,
2. für Personen, die behördlich angeordnete oder genehmigte Arbeiten durchführen,
3. für die zur Jagdausübung Berechtigten und
4. für die Holznutzungsberechtigten bei der Ausübung des Rechtes.

(5) Absatz 2 Nr. 1 gilt nicht bei Maßnahmen zur Rettung von Menschen oder von bedeutsamen Sachwerten aus Gemeingefahr oder bei Rettungsübungen.

(6) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen durch Rechtsverordnung Vorschriften unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 zu erlassen, mit denen die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt werden, durch Verordnung allgemein unter bestimmten Auflagen unverwahrtes Feuer in bestimmten Bereichen zuzulassen.